

Verwendung der Stützungsmittel zu übergeben. Für bis zum 31. Dezember 1990 nicht abgesetzte Waren bzw. nicht getätigten Umsatz ist der entsprechende Anteil gewährter Stützungsmittel an das Ministerium für Wirtschaft zurückzuführen.

- (2) Auf Anforderung des Ministeriums für Wirtschaft haben die Unternehmen auch für die Ausreichung der 2. und 3. Monatsrate den Nachweis über die Vertragsbindung der geförderten Waren zu erbringen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1990

Der Minister für Wirtschaft

I. V.: Dr. H a l m
Staatssekretär

Der Minister der Finanzen

Dr. R o m b e r g

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Liste der Waren, für die Stützungsmittel gewährt werden können:

- Textilien, Bekleidung, Schuhe, Lederwaren
 - Dekostoffe
 - Teppiche, Läufer
 - Tülle, Gardinen
 - Strumpfwaren
 - Untertriko tagen
 - Nachtwäsche
 - Tfeainingsbekleidung
 - Miederwaren
 - Konfektion
 - Säuglingswäsche
 - Leibwäsche
 - Bettwäsche, Frottierhand- und Badetücher
 - Pelz- und Lederbekleidung
 - Straßenschuhe, außer Damenpumps
 - Sportschuhe
- Haushaltchemische und kosmetische Erzeugnisse
 - Kosmetik
 - Waschmittel
 - Anstrichstoffe
- Weitere Konsumgüter
 - Porzellan-, Glas- und Keramikerzeugnisse
 - Fahrräder
 - motorisierte Zweiradfahrzeuge
 - Waschmaschinen, außer Waschvollautomaten
 - Haushaltskälteschränke
 - Stahlbestecke
 - Töpfe und Topfsets aus Emaille und Aluminium
 - Heißwasserspeicher 5, 10 und 30 Liter

- Heizkissen
- Kaffee- und Teeautomaten
- Lebensmittelzerkleinerer
- Nähmaschinen
- Allgebrauchsglühlampen
- Wohnraumleuchten
- Polstermöbel mit Leder- und Plüschbezug

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Mindestinformationen des Antrages für die Ausreichung von Stützungsmitteln:

1. Unternehmen:
2. Ware:
3. eingeschätzter steuerpflichtiger Umsatz im 2. Halbjahr 1990: TDM
4. beantragter Stützungsbetrag (max. 11 % von 3.): TDM
5. Begründung des Antrages entsprechend § 2 (2) einschließlich des Nachweises von Vorverträgen mit dem Handel bzw. durch den Handel erklärter Abnahmebereitschaft

Bei Unternehmen, die der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) unterstehen, ist ein

- Nachweis der bestätigten Liquiditätskredite für den Monat August,
- Nachweis über die Übergabe einer Sanierungskonzeption an die Treuhandanstalt vorzulegen.

Anordnung

über die Anpassung der Verpflegungssätze in Kinderkrippen vom 31. Juli 1990

Zur Anpassung der Verpflegungssätze in Kinderkrippen an die geänderten Wirtschafts- und Preisbedingungen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern angeordnet:

§ 1

Der Naturalkostenanteil an den Verpflegungskosten wird in Kinderkrippen mit 3,— DM je Kind und Tag angesetzt.

§ 2

Die Erziehungsberechtigten haben sich mit einem Beitrag von 2,50 DM je Kind und Tag an diesen Kosten zu beteiligen.

§ 3

Unter Beachtung der sozialen Lage der Familien kann in Härtefällen der Träger der Einrichtung in Absprache mit der Kommune und unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Kommune den in § 2 genannten Betrag herabsetzen oder erlassen. Die Differenz zum genannten Beitrag trägt die Kommune, soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften die entsprechenden Kosten vom Staatshaushalt zu tragen sind.